

Innenbereichssatzung

für die Ortschaft G e h m a n n s b e r g im Bereich Freilichtbühne

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die G e m e i n d e R i n c h n a c h folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten und als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan (M 1:1000) des Vermessungsamtes Zwiesel vom März 1993.

§ 2

Rechtswirkungen der Innenbereichssatzung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und sind bebaubar.

§ 3

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb des Satzungsgebietes nach § 34 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches. Für das Grundstück Fl.Nr. 946/1, Gemarkung Rinchnach, gilt zusätzlich folgende Einschränkung: Für die Nordwestseite des Grundstücks wird im Abstand von 8 m zum benachbarten Freilichtbühnengrundstück eine Baugrenze festgelegt, d.h. in einem Streifen von 8 m ab Grenze zur Freilichtbühne ist keine Bebauung zulässig. Außerdem ist entlang der Grenze zur Freilichtbühne ein 5 m breiter dichter Grünstreifen mit einer Baumhöhe bis 10 m zu pflanzen, der den Spielbetrieb auf der Freilichtbühne vom Baukörper und davon ausgehenden Störungen abschirmt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Innenbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 10. März 1994

GEMEINDE RINCHNACH

Schaller

1. Bürgermeister

